



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

- 6. Okt. 2022

Referenz-Nr.: AWEL 20-0306 (G 2 k / A 3),
Geko PL DKOR-CGRAJG, BD00915451

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

Offenlegung und Revitalisierung Rausenbach und Haldenbach im Gebiet Looren

- Gemeinde **Maur**
- Bauherrschaft **Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur**
- Gewässer **Rausenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6282
Haldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6285**
- Lage **Looren, öffentliche Bauten und Anlagen, Freihaltezone**
- Koordinaten **Von 2691688 / 1243724 bis 2691819 / 1244017**
- Massgebende
Unterlagen **Gemeinderatsbeschluss mit Gesuch um Festsetzung vom 4. April 2022
Technischer Bericht Bachprojekt, Nr. 1918066.4b rev. 29.04.2022
Kostenvoranschlag rev. 29.04.2022
Situation Plan-Nr. 1918066.4b_BL4 1:250 rev. 14.03.2022
Konzept Ökologie und Gestaltung, Plan-Nr. 3012_1 1:500 vom 04.01.2022
Projektplan Ökologie und Gestaltung
Situation, Plan-Nr. 3012_4 1:250 vom 15.03.2022
Längenprofil Plan-Nr. 1918066.4b_BL5 1:200 rev. 14.03.2022
Ökologie und Gestaltung Querprofile, Plan-Nr. 3012_5 1:50 vom 15.03.2022
Quer- und Normalprofile Plan-Nr. 1918066.4b_BL6 1:50 rev. 14.03.2022
Landerwerb und temporäre Beanspruchung, Plan-Nr. 1918066.4b_BL13 1:250 vom
14.03.2022
Detailplan Fallschacht, Plan-Nr. 1918066.4_BL7 1:20 vom 14.03.2020
Kurzbericht Gewässerraum, Nr. 1918066.4b rev. 14.03.2022
Gewässerraumfestlegung, Situation 1918066.4b_SI08-20 1:250 rev. 14.03.2022**
- Beurteilungen **A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Gewässerraumfestlegung
F. Einsprachen
G. Staatsbeitrag
H. NFA-Beitrag**



Sachverhalt

Die Gemeinde Maur plant, den Rausenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6282, im Abschnitt zwischen der Aescherstrasse und der Grenze zum Grundstück Kat.-Nr. 3310 hochwasser-sicher auszubauen und offenzulegen. Gleichzeitig soll der Haldenbach, öffentliches Ge-wässer Nr. 6285, unterhalb dem Grundstück Kat.-Nr. 8951 geöffnet und direkt in den Rau-senbach geführt werden. Zudem soll im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv fest-gelegt werden.

Ausbaulänge: Rausenbach etwa 390 m, davon 285 m Ausdolung
Haldenbach etwa 66 m

Ausbauwassermenge: 1.6 m³/s (HQ₃₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 29. April 2022 bis 28. Mai 2022 bei der Gemeinde Maur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen vier Ein-sprachen ein.

Die Gemeinde Maur hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 52/2022 vom 4. April 2022 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme ei-nes Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) setzt die Di-rektion Projekte von Gemeinden für bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern fest.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dür-fen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässer-raums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grund-sätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutz-bar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Nach Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessge-wässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für Ver-kehrsübergänge und für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilli-gen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (entsprechend Art. 38 Abs. 2 Bst. b und e GSchG).

Für eine Offenlegung des Rausenbachs mittels einer Verlegung des Bachlaufs wurden mehrere Varianten und alternative Linienführungen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass zwar eine durchgehend offene Wasserführung möglich wäre. Der Verlauf des Gewässers



fürte über den natürlichen Talweg entlang dem Karoweg über das Grundstück Kat.-Nr. 2754. Diese natürliche Linienführung beanspruchte aber erhebliche Landwirtschaftsflächen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2754 und erschwert den Zugang zum Hofgebäude in unzumutbarem Masse. Sie bringt somit erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung mit sich. Die Variante des vorliegenden Projektes beansprucht kein Landwirtschaftsland. Aus diesen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e und b GSchG für eine Wiedereindolung eines 105 m langen Teilstücks erteilt werden.

Der neue Bachlauf quert den Karoweg und die interne Erschliessung des Schulgartens. Diese Verkehrsübergänge sind standortgebunden sowie als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse. Demnach sind sie gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss § 18 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können demnach erteilt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Vorhaben kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Rausenbach ist auf weiter Strecke eingedolt und durchquert das Gebiet der Schul- und Sportanlage Looren. Durch eine Ausdolung des Bachs kann eine lokale ökologische Aufwertung als Lebensraum für eine Vielfalt von Arten geschaffen und zudem eine attraktive Naherholung im Quartier ermöglicht werden. Die Fachstelle Naturschutz bedauert, dass erst im Rahmen des Masterplans 2040 eine durchgängige Ausdolung und Aufwertung des Rausenbachs möglich sein wird.

Um die gewünschten Ziele zu erreichen, ist das Projekt durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der weiteren Detailplanung, der Ausführung und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.



D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenen Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abtrag und Verwertung (voraussichtlich weniger als 200 m³) sind nicht deklariert. Abgetragener Boden kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das 'Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone' des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise temporär (keine Angaben im Gesuch) durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

E. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt des Rausenbachs im Abschnitt zwischen der Aescherstrasse und der Grenze zum Grundstück Kat.-Nr. 3310 sowie des Haldenbachs unterhalb dem Grundstück Kat.-Nr. 8951 bis zur neu projektierten Mündung in den Rausenbach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 1918066.4b zur Gewässerraumfestlegung vom 14. März 2022 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:250, Plan Nr. 1918066.4bSI08-20 vom 14. März 2022 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung



des Gewässerraums in den vorstehend bezeichneten Abschnitten steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

F. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig vier Einsprachen ein:

Einsprache von Hansjörg Egg, wohnhaft Loorenstrasse 17, in Forch; vertreten durch lic. iur. Thomas Meier, Rechtsanwalt, Rellikonstrasse 7, 8124 Maur vom 19. Mai 2022

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 wurde die Einsprache von Hansjörg Egg zurückgezogen.

Einsprache von Adelheid Lehmann, wohnhaft Loorenstrasse 2, in Forch; vertreten durch lic. iur. Thomas Meier, Rechtsanwalt, Rellikonstrasse 7, 8124 Maur, vom 19. Mai 2022 und 30. Mai 2022.

Frau Lehmann stellt folgende Anträge:

1. Es sei vollständig auf das vorliegende Projekt «Offenlegung Looren sowie Festlegung des Gewässerraums» zu verzichten.
2. Eventualiter sei im Rahmen des vorliegenden Projekts «Offenlegung Looren sowie Festlegung des Gewässerraums» auf eine Beanspruchung von Landflächen an der Westseite des angrenzenden Grundstücks Kat.-Nr. 2754, Gemeinde Maur, gänzlich zu verzichten, und das Projekt mit einer Bachführung ausschliesslich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8951 der Schul- und Sportanlage Looren zu realisieren – sprich ohne Verschiebung des Baches ab der Höhe Gitterrechen bzw. Nebengebäude Looren 4 (vis-à-vis des Sportplatzes der Schul- und Sportanlage Looren) über die Grundstücksgrenze hinaus auf das Grundstück Kat.-Nr. 2754 und ohne Beanspruchung des Grundstückes Kat.-Nr. 2754.
3. Subeventualiter sei das vorliegende Projekt in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht auf die laufende Entwicklung im Rahmen des «Masterplans 2040», Offenlegung und Revitalisierung des Rausenbaches und Haldenbachs im Bereich Untere Looren, Gemeinde Maur, abzustimmen.
4. Subeventualiter sei der Einsprechenden für die einer Enteignung gleichkommenden Beanspruchung des Grundstücks Kat.-Nr. 2754 eine Entschädigung in angemessener Höhe auszurichten.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse.

Einsprache des Tennisclub TC Maur, vertreten durch lic. iur. Thomas Meier, Rechtsanwalt, Rellikonstrasse 7, 8124 Maur, vom 19. Mai 2022 und 30. Mai 2022.

Der Rechtsvertreter des TC Maur stellt folgende Anträge:



1. Es sei vollständig auf das vorliegende Projekt «Offenlegung Looren sowie Festlegung des Gewässerraums» zu verzichten.
2. Eventualiter sei im Rahmen des vorliegenden Projekts «Offenlegung Looren sowie Festlegung des Gewässerraums» auf eine Beanspruchung von Landflächen an der Westseite des angrenzenden Grundstücks Kat.-Nr. 2754, Gemeinde Maur, gänzlich zu verzichten und das Projekt mit einer Bachführung ausschliesslich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8951 der Schul- und Sportanlage Looren zu realisieren - sprich ohne Verschiebung des Baches ab der Höhe Gitterrechen bzw. Nebengebäude Looren 4 (vis-à-vis des Sportplatzes der Schul- und Sportanlage Looren) über die Grundstücksgrenze hinaus auf das Grundstück Kat.-Nr. 2754 -, und ohne Beanspruchung des Grundstückes Kat.-Nr. 2754.
3. Subeventualiter sei das vorliegende Projekt in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht auf die laufende Entwicklung im Rahmen des «Masterplans 2040», Offenlegung und Revitalisierung des Rausenbaches und Haldenbaches in Bereich Untere Looren, Gemeinde Maur, abzustimmen.
4. Subeventualiter sei dem Einsprechenden für die einer Enteignung gleichkommenden Beanspruchung des Grundstücks Kat.-Nr. 2754 eine Entschädigung in angemessener Höhe auszurichten.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse.

In der Einspracheverhandlung vom 13. Juli 2022 nimmt die Gemeinde Stellung zu den Anträgen von Frau Lehmann und dem Tennisclub wie folgt:

- Der baulich schlechte Zustand und die mangelnde Abflusskapazität der Eindolung unter dem Schulhausareal verlangen einen Ersatz der Dole mit grösserer Abflusskapazität. Gemäss Art. 38 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Zwar kann die Behörde Ausnahmen bewilligen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung bringt. In einem Variantenstudium wurde aufgezeigt, dass eine durchgehend offene Wasserführung möglich ist. Der Verlauf des Gewässers führte über den natürlichen Talweg entlang dem Karoweg über das Grundstück Kat.-Nr. 2754. Diese natürliche Linienführung beanspruchte aber erhebliche Landwirtschaftsflächen im Grundstück der Einsprecherin und bringt somit erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung mit sich. Die Variante des vorliegenden Projektes beansprucht kein Landwirtschaftsland. Deshalb hat sich die Gemeinde Maur für diese Linienführung entschieden. Obwohl ein kleines Teilstück unter den Tennisplätzen wieder eingedolt werden muss, ist diese Variante gestützt auf Art. 38 Ziff. 2 Bst. e GSchG bewilligungsfähig.
- Eine Verschiebung der Linienführung auf das Grundstück Kat.-Nr. 8951 bringt einerseits technische Nachteile mit sich und verursacht unnötige Mehrkosten. Sie beansprucht zusätzlich Bauland der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Eine Linienführung des Baches innerhalb der Freihaltezone ist im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit Boden in raumplanerischer Hinsicht zu bevorzugen.



- Die Gemeinde Maur beabsichtigt das vorliegende Projekt in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht auf die laufende Entwicklung im Rahmen des «Masterplans 2040» abzustimmen.
- Für die Beanspruchung des Grundstücks Kat.-Nr. 2754 wird eine Entschädigung in angemessener Höhe ausgerichtet. Die Gemeinde Maur stellt fest, dass die maximal mögliche bauliche Nutzung gemäss dem gültigen Gestaltungsplan, festgesetzt von der Gemeindeversammlung Maur am 22. April 1983 und vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss 2767 vom 13. Juli 1983, mit den bestehenden Anlagen konsumiert ist. Die bestehenden Anlagen geniessen auch innerhalb des festzulegenden Gewässerraums Bestandesgarantie. Die Gemeinde stellt fest, dass im Bereich des Gestaltungsplan-Perimeters durch die Wiedereindolung und die Festlegung des Gewässerraums keine Nachteile für die weitere Nutzung im Rahmen des Gestaltungsplans entstehen. Eine Entschädigung ist jedoch zu leisten für die Beanspruchung des Grundstücks während der Bauausführung und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
- Mit dem Einspracheverfahren wird das rechtliche Gehör aller durch das Vorhaben Betroffenen sichergestellt. Für die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse fehlt eine rechtliche Grundlage.

Die Ausführungen der Gemeinde zu den Anträgen erscheinen korrekt. Dem Antrag auf Entschädigung ist insofern zu entsprechen, als dass für die Beanspruchung des Grundstücks Kat.-Nr. 2754 während der Bauausführung eine Entschädigung in angemessener Höhe auszurichten ist. Im Übrigen sind die Anträge von Adelheid Lehmann und dem Tennisklub TC Maur abzuweisen. Die Ausrichtung der Entschädigung ist Sache der Gemeinde. Der ursprüngliche Zustand der Anlage ist zu Lasten der Baurechnung wiederherzustellen.

Einsprache der Swisscom Immobilien AG, c/o Swisscom AG, Alte Tiefenastr. 6, 3050 Bern vom 25. Mai 2022

Die Einsprecherin beantragt: Das Baugesuch sei nur mit der Auflage zu erteilen, dass die Gemeinde verpflichtet wird, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten mit der Einsprecherin und deren Untermieterinnen die erforderlichen Absprachen, Massnahmen und Regelungen zu treffen, damit sichergestellt ist, dass der jederzeitige (7x24 h während 365 Tagen) und störungsfreie Betrieb der Kommunikationsanlagen und -einrichtungen auf der Liegenschaft Maur Kat.-Nr. 5204 (gemeint ist Kat.-Nr. 6204, wie aus den Begründungen ersichtlich ist) sowie der jederzeitige Zugang zu Fuss und mit Dienstfahrzeugen auf die Parzelle und zu den Gebäuden und den sich darin befindlichen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen gewährleistet ist und bleibt; d.h. es sollen insbesondere die Baustelleneinrichtungen, die Art und Weise der Bauarbeiten und der Bauausführung, das Befahren der Zufahrtswege mit Baumaschinen betr. Traglast sowie die Schutzmassnahmen zur Vermeidung von Erschütterungen und Staub abgesprochen und festgelegt werden. Es soll durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass der Zutritt durch Unbefugte zur Parzelle, zu der Baustelle, zu den Gebäuden und Vorplätzen sowie den Mieträumen verhindert wird.

In der Einspracheverhandlung vom 13. Juli 2022 bestätigt die Gemeinde dem vorstehenden Antrag zu entsprechen. Sie wünscht sich für die Überwachung der Anlage während der



Bauausführung, dass die Grundeigentümerin eine Ansprechperson bezeichnet, die Grundeigentümerin, Mieterinnen und Untermieterinnen kompetent vertritt.

Dem Antrag der Einsprecherin wird demnach entsprochen.

In einem Nebenpunkt äussert sich die Einsprecherin zur definitiven Abtretung einer Teilfläche von ca. 438,8 m² ihrer Liegenschaft Maur Kat.-Nr. 6204 an die Gemeinde bzw. an den Kanton Zürich. Sie erachtet die hierfür vorgeschlagene Entschädigung von Fr. 10/m² als zu tief angesetzt angesichts der aufgrund der sich mit der Abtretung und der Gewässerraumfestlegung verändernden Abstände wegfallenden bzw. eingeschränkteren baulichen Möglichkeiten.

Die Gemeinde erläutert zu diesem Punkt, dass heute das Grundstück Kat.-Nr. 6204 einerseits durch die Bachdole des Haldenbachs durchschnitten wird. Gemäss den Übergangsbestimmungen in der Gewässerschutzverordnung ist beidseits der Bachdole je ein Streifen von je 8.5 m von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, was auf dem Grundstück einer Fläche von 761 m² entspricht. Dadurch ist heute eine zusätzliche bauliche Nutzung des Grundstücks praktisch verunmöglicht. Auch entlang der Dole des Rausenbachs ist ein Uferstreifen von 8.5 m von Bauten und Anlagen freizuhalten, was auf dem Grundstück einer Fläche von 329 m² entspricht. Insgesamt sind gegenwärtig im Grundstück 1090 m² Fläche nicht zusätzlich nutzbar, was den Wert des Grundstücks schmälert. Mit dem Bachprojekt und der Festlegung des Gewässerraums reduziert sich die nicht nutzbare Fläche auf die rund 440 m² am hinteren Rand des Grundstücks. Durch die Verlegung des Haldenbachs entfallen die nachteiligen Abstandsvorschriften in der Grundstücksmitte. Damit wird der Wert des Grundstücks massgebend aufgewertet. Der Landwert orientiert sich an den Preisen für Landwirtschaftsland.

G. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 14.03.2022,
revidiert per 29.04.2022

Fr. 2 032 800

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

Fr. 1 003 500

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 7.7%

Fr. 1 029 300

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:



20% von Fr. 1 029 300

Fr. 205 860

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt

Fr. 205 860

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2029 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt. Der Betrag wird im Konto 8500 . 3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Realisierungen, verbucht.

H. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Die Minimalanforderungen sind erfüllt (35% NFA-Beitrag). Für die Ausdolung wird der NFA-Beitrag um weitere 25% erhöht. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 60%, welcher der Gemeinde Maur 2024 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 1 029 300

Fr. 617 580

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)

Fr. 617 580

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2029 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt. Der Betrag wird im Konto 8500 . 3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Verlegung, Ausdolung und Revitalisierung des Rausenbachs und des Haldenbachs sowie für die teilweise Wiedereindolung des Rausenbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Ulrich Bieri (ueli.bieri@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitung einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Rausenbachs und des Haldenbachs bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Maur.
 - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - g) Für die Begrünung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen und Saatgut zu verwenden. Die Begrünung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - h) Es ist zu Beginn des Baus ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
 - i) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - k) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
2. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Bau des Durchlasses «Karoweg» und die Fussgängerbrücke «Zugang Schulgarten» werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Bewilligungen werden auf den 31. Dezember 2063 befristet.
 - b) Die Verkehrsübergänge sind auf den unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und es ist der Zustand des offenen Bachlaufs nach Weisung der Wasserbauorgane herzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und diese Bewilligung erneuert worden ist.
 - c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Bewilligungsinhaberin oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
 - e) Die Beseitigung der Anlagen kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
3. Das vom neuen Bachlauf der öffentlichen Gewässer beanspruchte Gebiet ist gemäss dem Plan Landerwerb und temporäre Beanspruchung, Plan-Nr. 1918066.4b_BL13 1:250 vom 14. März 2022 von der Gemeinde Maur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Maur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Maur spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Die zuständige Gemeinde Maur hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten müssen zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es muss eine Wasserhaltung installiert werden.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter (christoph.quinter@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmung bewilligt:



Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der weiteren Detailplanung, der Ausführung und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch).
- c) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Rausenbach im Abschnitt zwischen der Aescherstrasse und der Grenze zum Grundstück Kat.-Nr. 3310 sowie am Haldenbach unterhalb des Grundstücks Kat.-Nr. 8951 bis zur neu projektierten Mündung in den Rausenbach gemäss dem Plan Gewässerraumfestlegung, Situation 1918066.4b_SI08-20 1:250 vom 14. März 2022 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht Gewässerraum, Nr. 1918066.4b vom 14. März 2022 (rev.) festgelegt.

VI. Einsprachen

1. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Hansjörg Egg, wohnhaft an der Loorenstrasse 17 in Forch, zurückgezogen wurde. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
2. Die von Adelheid Lehmann, wohnhaft an der Loorenstrasse 2 in Forch, erhobene Einsprache vom 19. bzw. vom 30. Mai 2022 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
3. Die vom Tennisclub TC Maur erhobene Einsprache vom 19. bzw. vom 30. Mai 2022 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
4. Die von der Swisscom Immobilien AG, c/o Swisscom AG, Alte Tiefenastr. 6, 3050 Bern, erhobene Einsprache vom 25. Mai 2022 wird im Sinne der Erwägungen weitgehend berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

VII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Maur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13,



Subventionen für Revitalisierungen, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 205 860, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.



VIII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Maur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 617 580, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss vorstehendem Dispositiv Staatsbeiträge.

IX. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	396.60
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	264.40
Total	Fr.	661.00

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

- Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinde Maur, Tiefbau, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
(Beilage: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Geotest AG, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Hansjörg Egg, Loorenstrasse 17, 8127 Forch (Einschreiben)
- Adelheid Lehmann, Loorenstrasse 2, 8127 Forch (Einschreiben)
- Tennisclub TC Maur, lic. iur. Thomas Meier, Rechtsanwalt, Rellikonstrasse 7, 8124 Maur (Einschreiben)
- Swisscom Immobilien AG, c/o Swisscom AG, Alte Tiefenastr.6, 3050 Bern
(Einschreiben)
- lic. iur. Thomas Meier, Rechtsanwalt, Rellikonstrasse 7, 8124 Maur (Einschreiben)

